

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**(Sondernutzungssatzung) vom 01.03.2012**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 Abs. 7 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**1. Sondernutzungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Eberdingen stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nach Bürgerlichem Recht richtet.

(2) Gebühren für Sondernutzungen werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis hierfür nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

(3) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2**

**Begriff der Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Eberdingen, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

**§ 3**

**Antrag**

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme schriftlich beim Bürgermeisteramt Eberdingen als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

#### § 4

#### Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.

(7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

#### § 5

#### Sonderregelungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen

- a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei ausragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,30 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
- d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden;

- e) Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragsnehmer ausgeübt werden;
- f) notwendige vorübergehende Überspannungen und Überleitungen von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und/oder Rohre für die Dauer von höchstens 6 Monaten;
- g) örtliche Vereine und Religionsgemeinschaften für Plakatwerbung, sofern die Anzahl 8 Plakate je Ortsteil mit einer Größe von jeweils DIN A0 (ca. 1 m<sup>2</sup>) und eine Dauer von einem Monat nicht überschritten wird;
- h) politische Parteien und/oder Wählervereinigungen für Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen sofern die Dauer der Werbung einen Monat nicht überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen sind vorher beim Bürgermeisteramt anzuzeigen. Sie können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

## § 6

### Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## § 7

### Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Eberdingen alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Eberdingen entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Eberdingen durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

## § 8

### Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Eberdingen gegenüber für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Eberdingen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## 2. Gebühren

### § 9

#### Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.

(4) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, oder wird die in der Erlaubnis festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

(5) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## § 10

### Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Mengen-, Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Sie sind für jede angefangene Einheit voll zu entrichten.
- (3) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (4) Sind im Gebührenverzeichnis keine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträge festgesetzt, müssen die angegebenen Beträge auf die Tage umgerechnet werden, an denen die Sondernutzung besteht (1 Woche = 7 Tage, 1 Monat = 30 Tage, 1 Jahr = 360 Tage).
- (5) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

## § 11

### Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
  - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

## § 12

### Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
  - a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
  - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
  - a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
  - b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- (3) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgaben-

gesetzes (KAG) für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 13**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

(3) Für das Errechnen des Erstattungsbetrags gilt § 10 Abs. 5 dieser Satzung sinngemäß. Gebühren nach § 9 Abs. 2 werden nicht erstattet, soweit keine Erstattung nach besonderen Rechtsvorschriften infrage kommt.

(4) Beträge unter 15 € werden nicht erstattet.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

#### **Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

#### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.01.1993 mit den Änderungen vom 10.12.1998 und 10.04.2003 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

Ausgefertigt:

Eberdingen, den 02.03.2012

Schäfer  
Bürgermeister



Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 08.03.2012 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen öffentlich bekannt gemacht.